

N^o 124.

S c h r i f t

das Mandat vom 4ten Juni 1829. wegen Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Wenn wir uns gestatten, Ew. K. M. in Beziehung auf das unter dem 4ten Juni 1829. erlassene Mandat, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken betreffend, unsere Ansichten und Wünsche ehrfurchtsvoll vorzulegen, so gehen wir dabei keineswegs von der Meinung aus, als ob das, was vor Erlassung dieses Gesetzes in Hinsicht auf stillschweigende Hypotheken in Sachsen als Recht galt, dem allgemeinen Besten durchaus entsprechend, mithin beizubehalten gewesen wäre. Vielmehr erkennen wir es an, daß eine neue Gesetzgebung über diesen Gegenstand sehr erwünscht war, und nur eine theilweise Abänderung des bekannt gemachten Gesetzes ist es, was wir, gestützt auf die vielfachen und langjährigen Erfahrungen, welche viele von uns, in Betreff der hier in Frage liegenden Gegenstände, zu sammeln Gelegenheit gehabt haben, gehorsamst in Antrag zu bringen, nicht unterlassen zu dürfen glauben. Daher halten wir auch nicht dafür, daß wir durch das, was wir gegenwärtig zu sagen im Begriffe sind, dem, was bei den Landtagen von 1799. und 1811. von der allgemeinen Ritterschaft und dem weitem ritterschaftlichen Ausschusse, in Beziehung auf stillschweigende Hypotheken, zwar mit allgemeinen Worten, aber ersichtlich in nur specieller Beziehung ist gesagt worden, entgegen treten; so wenig wie wir besorgen, uns den Vorwurf machen zu müssen, gegen den Inhalt der Akten gesprochen zu haben, wenn wir in der gehorsamsten Schrift vom 17ten März d. J. erwähnten, wie uns vor Bekanntmachung des Mandats vom 4ten Juni 1829. nicht vergönnt gewesen sei, in Beziehung auf dieses Gesetz, unsere, auf dessen Inhalt und endliche Abfassung gerichteten Ansichten und ehrerbietigen Anträge Ew. K. M. vorzulegen; indem, was diesen Gegenstand anlangt, der den getreuen Ständen im Jahre 1817. allerdings vorgelegte Gesetzentwurf über die stillschweigenden Hypotheken, die wichtigsten Gattungen derselben unter zweckmäßigen Modificationen fortbestehen ließ, und weder von einem persönlichen Privilegium im Concurse, noch von Cautionen, welche an die Stelle der aufgehobenen Pfandrechte treten sollten, irgend etwas enthielt, mithin zum größten Theile in seinem Inhalte von dem nun erlassnen Gesetze ganz verschieden war.

Die gesetzlichen oder stillschweigenden Hypotheken, wie alle *jura singularia*, bilden eine Ungleichheit der Rechte, und können daher schon aus diesem Grunde, nur dann gebilligt werden, wenn die Vortheile, die sie einzelnen gewähren, zugleich als Vortheile für